
Alfred Capek
Marketing Manager Voice & Data Tel: +43 1 20500 - 182
Fax: +43 1 20500 - 188
COLT Telecom Austria GmbH Mobile: +43 699 10605-182
Kärntner Ring 12 <mailto:alfred.capek@colt.at>
A-1010 Vienna <http://www.colt.at>

S.g Herr Dr. Belfin!

Bezugnehmend auf die Konsultation betreffend der Rufnummern aus den Kreisen:

(0)901 und (0)828 zu dem Verwendungszweck der Eventtarifizierung.

Einleitung

Generell ist die Einführung von eventarifizierten Nummern zu begrüßen. Die Nachfrage aus marketingtechnischer Sicht war seit längerem gegeben.

Speziell zu beachten ist allerdings ein weiterreichender *approach* zu diesen Rufnummernblöcken.

Eine freie Wahl der Möglichkeiten der Tarifizierung sowie ein gewisser Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten ist, um diese Nummernblöcke und deren Verwendung erfolgreich zu gestalten, unbedingt notwendig. Der Ansatz der RTR dazu ist sicherlich ein Guter, die Fantasie hinter dem Produkt allerdings fällt etwas zurück.

Zu betonen ist weiterhin, daß eine Unterscheidung oder Trennung von Fest- und Mobiltelefonie bei der Zuteilung oder Verwendung von Rufnummernblöcken im Bereich Mehrwertdienste striktest abzulehnen ist.

Des weiteren ist auch das Inkassorisiko ein Punkt. Eine 10%ige Abgabe würde besonders den e-commerce Bereich stark behindern. Es ist deshalb vorzuschlagen, vordringlich in den Bereichen ab 1 Euro, das Inkassorisiko über AGB's beim Letztverbraucher, sprich dem Kunden des Betreibers der Rufnummer anzusiedeln. Da hinter den Diensten in diesen Preisklassen doch zumeist ein Warengeschäft stehen wird, ist dies auch probat. Eine sofortige Rechnungsstellung durch den Betreiber würde das Inkassorisiko zumindest stark einschränken.

Abzulehnen ist auch die Annahme, daß hinter jeder Chatline, Partyline ect, welche nicht eindeutig durch ihren Verwendungszweck gekennzeichnet ist, ein Erotikdienst verborgen ist. Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß alle Betreiber einer Chatline ect. Inhalte mit erotischen Themen anbieten oder fördern. Es ist weiters Sache des Chatlineanbieters ect., die gesetzlichen Erfordernisse einzuhalten beziehungsweise den Nutzer gegebenenfalls von der Teilnahme an Diensten auszuschließen.

Es ist für uns nachvollziehbar, daß im Bereich (0)901 keine Erotikdienste angeboten werden dürfen. Andererseits wäre auch bei den Erotikdiensten ein großes Potential vorhanden.

Zu diesem Thema, und auch um eine klare Trennung zwischen Business- und Erotikdiensten herbeizuführen, wäre es empfehlenswert, analog zum Bereich (0)901 einen Bereich (0)903 einzuführen, welchen ebenda die Erotikdiensteanbieter legal nutzen könnten.

Überhaupt ist durch die Eventtarifizierung eher auszuschließen, daß versehentlich tausende und abertausende Euros an Kosten entstehen. Da das Service immer mit einer bestimmten Lieferung einer Ware oder eines Dienstes in Beziehung gesetzt werden kann, ist ein Fraud eher auszuschließen. Es müßten jedoch aus technischer Sicht eventuell auf der Dienstebetreiberseite die Möglichkeit einer Limitierung von Belegungsversuchen aus der gleichen A-Nummer geben.

Zur Entgeltregelung/Auflagen regen wir an, dass optional zur Kommunikation des Tarifes in der Bewerbung des Dienstes es auch möglich sein soll, die Tarifinformation an den Nutzer des Dienstes durch einen (entgeltfreien) Ansagetext zu kommunizieren: dadurch wäre jedenfalls ein größtmögliches Maß an Transparenz für den Dienstenutzer gewährleistet.

Diese Aufstellung von und unser Hinweis auf noch zu diskutierenden Themen ist natürlich fakultativ. Eine weitere Begutachtung sollte, um den optimalen Nutzen aus der Einrichtung eines neuen Nummernbereiches zu gewährleisten, in der nächsten Zeit auf breiter Basis auf jeden Fall stattfinden.

Wir empfehlen und ersuchen daher, auf Grund des komplexen Themenbereiches, die Konsultation zu diesem Bereich weiter auszudehnen oder erneut auszuschreiben, um allen Beteiligten und Interessenten die Möglichkeit zur weiteren Entwicklung dieses neuen und durchaus attraktiven Bereiches zu geben.

Einen Ansatz für eine derartige Ausdehnung der Konsultation legen wir in Form von Änderungsvorschlägen bei, wobei die vorgeschlagenen Dienste durchaus unter einer anderen Bereichskennzahl angesiedelt werden.

Wir bedanken uns, daß sie uns im Rahmen dieser Konsultation die Gelegenheit gaben, ihnen unsere Ideen und Meinungen in dieser Form zur Kenntnis bringen zu können.

Beilage:

Kommentar zur (0)901
Kommentar zur (0)828

Mit freundlichen Grüßen

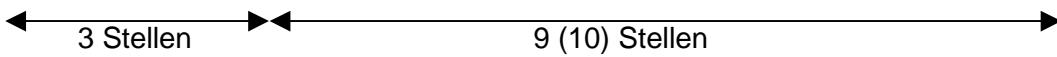
Alfred Capek
Marketing Manager V&D

Colt Telecom Austria GmbH

(0)901

Der Ansatz der RTR, feste Beziehungen zwischen Rufnummer und Tarifstufe herzustellen, ist generell richtig. Um jedoch nicht in der Zwickmühle zwischen einerseits wenigen Tarifstufen von maximal 0,90 € und andererseits der Willkür und der Unkontrollierbarkeit der Einrichtung der frei tarifierbaren Nummern zu enden, schlage ich folgende Vorgangsweise vor:

Präfix	Bereichskennzahl	Betreiberkennung	Tariffkennung	1000(0)er Block
0	901	XX	(T)TTT	GHI(J)



- Betreiberkennung gleich zur 10XX - Zuteilung (Bei Betreibern welche keine 10XX Kennzahl besitzen, ist eine solche seitens der RTR zu vergeben, Vorstellbar ist auch eine freie 70-99 Betreiberkennung für nichtkonzessionierte Antragsteller).
- Tarifblöcke beginnend mit (0)00,1 € bis (9)99,9 € sind sprechend und ermöglichen eine flexible Produktgestaltung.
- GHI(J) Die Einrichtung ist durch den Betreiber selbst möglich. Jeweils 1000(0) verschiedene Produkte mit 10000 Preisstufen zu definierten Preisen sind dadurch pro Betreiber möglich.

Diese Vorgabe stellt einerseits sicher, daß alle Betreiber die gleichen Tarifblöcke nutzen können, andererseits ist dadurch auch das e-commerce Geschäft zu 99,9% abgedeckt. Eine eindeutige Identifizierung und Zuteilung ist durch die Betreiberkennung gegeben. Die Einrichtung der Rufnummern kann einfach und kostensparend relativ schnell in allen Netzen vorgenommen werden.

Ein Verwirrspiel bei der IC-Abrechnung und auf Kundenrechnungen ist durch die genaue Zuordnungsmöglichkeit ausgeschlossen. Des weiteren ist die Pflege des Rufnummernblocks durch die Vorabzuteilung einfacher als bei einem frei tarifierbaren Rufnummernblock.

Auch könnte die RTR auf eine Bedarfsprüfung verzichten, da, auf Antrag, der gesamte 901xx – Block dem Beantragenden im voraus eingerichtet werden könnte, was speziell bei der Dauer der Einrichtung und dem dazu nötigen, technischen Aufwand enorme Einsparungen bedeuten würde.

Eine weitere Unterscheidung zwischen Fest- und Mobilbetreiber ist nicht notwendig.

Das Nutzungsentgelt muß seiner Höhe den Aufwand der Zuteilung reflektieren. Da jedoch, durch die Möglichkeit jedes Betreibers, einen zum anderen Betreiber gleichwertigen Rufnummernblock zu erhalten, gegeben ist, wird sich einerseits der Andrang auf die Zuteilung in Grenzen halten und andererseits ist die Möglichkeit gegeben, jedem Interessenten „gleichzeitig“ – mit Beginn des Services - seinen Rufnummernblock verfügbar zu machen. Daher ist auch das Nutzungsentgelt, analog zur Einrichtung eines dekadischen Rufnummernblocks im Bereich der frei kalkulierbaren Mehrwertdienste mit bestehendem Ausmaß festzusetzen.

Abschließend sei jedoch gesagt, daß ein Nutzungsentgelt für Rufnummernkreise einer indirekten Steuer auf Rufnummern sehr ähnlich erscheint.

(0)828

Prinzipiell ist auch dieser Dienst von seiner Idee zu begrüßen. Einzig die Punkte Entgelte-Regelungen und Sonstiges bedürfen Aufklärung.

Entgelte-Regelungen:

Sie schreiben: „Der Tarif für einen SMS-Dienst in diesem Bereich ist der - gemäß dem für den Anrufenden (den SMS-Dienst Nutzenden) geltenden Tarifmodell – zur Anwendung kommende niederste Tarif des Betreibers für ein SMS in ein anderes Netz.“

Jedoch beinhaltet diese Formulierung die Möglichkeit, bei Neueinrichtung des Dienstes zB. bei einem Festnetzbetreiber, einen willkürlich gewählten Wert – zB. € 12,50 / SMS – dem Anrufenden für diesen Dienst einzurichten sofern er ihn zum ersten mal einrichtet. Dies kann bei diesem Nummernbereich nicht im Sinne der Behörde sein.

Offensichtlich ist man dabei nur von der Möglichkeit ausgegangen, ein Mobilbetreiber mit etablierter Preisstruktur könne diesen Dienst anbieten.

Eine Formulierung wie „jedoch höchstens € x,xx“ oder „hat sich an den marktüblichen Preisen zu orientieren“ wäre wünschenswert.

Sonstiges:

Sie schreiben: „Die Erbringung eines Sprach-/Datendienstes (ausgenommen SMS) hinter der Bereichskennzahl „(0)828“ ist im Teilnehmernummernbereich „2“ **NICHT** zulässig.“

Ist nicht schon durch die Wegeführung im Telefonie- oder Datennetz des Senders bzw. des Empfängers per se ausgeschlossen, daß etwas anderes als ein SMS übermittelt werden kann?

Dann nämlich wäre der Absatz obsolet.